

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 29.06.2017
Dauer: 19:36 Uhr bis 22:56 Uhr
Ort: Kulturelle Mitte, Saal, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV-Vorsteherin Anja Sames-Postel
STV Peter Alexander
STV Malke Aydin
STV Angelika Bartosch
STV Horst Biadala
STV Sonya Can
STV Lorenz Diehl
STV Ulrich Engel
STV Björn Feuerbach
STV Klaus Dieter Gimbel
STV Eckart Hafemann
STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster
STV Markus Hutzfeld
STV Bettina Jost
STV Matthias Jung
STV Erich Klotz
STV Ulrich Kuhn
STV Hans-Joachim Lohrey
STV Bodo Marsteller
STV Reinhard Peter
STV Barbara Rustige
STV Wolfgang Sames
STV Ulrich Sann
STV Falk Jean Schardt
STV Sabine Scheele-Brenne
STV Andreas Schuch
STV Prof. Dr. Helge Stadelmann
STV Reimar Stenzel
STV Dominic Tamme
STV Fadi Touma
STV Simone van Slobbe-Schneider
STV Michael Wagner
STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Bürgermeister Udo Schöffmann
Erster Stadtrat Ewald Seidler
Stadtrat Isray Budak
Stadtrat Kevin Engel
Stadtrat Uwe Happel
Stadtrat Jakob Ernst Kandel
Stadtrat Nohman Nohman

außer TOP 1, 2 und 11

Von der Verwaltung

VA Thomas Telling

Schritfführer

AR Carsten Nowak

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Wilken Gräf
STV Hans Happel
STV Reiner Leidich
STV Fabian Schäfer

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 29. Mai 2017 | |
| TOP 3 | Bebauungsplan Nr. 8 "Beune" im Stadtteil Holzheim; Einstellung des Bauleitplanverfahrens | STV-137/2016-2021 |
| TOP 4 | Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung) | STV-130/2016-2021 |
| TOP 5 | Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung) | STV-131/2016-2021 |
| TOP 6 | Einrichtung eines Waldkindergartens | STV-136/2016-2021 |
| TOP 7 | Antrag der CDU-Fraktion vom 8. Juni 2017 betr. Bau eines öffentlichen Bolzplatzes auf dem Grüninger Sportplatzgelände | A-140/2016-2021 |
| TOP 8 | Antrag der CDU-Fraktion vom 8. Juni 2017 betr. Ver- | A-141/2016-2021 |

besserung des Personennahverkehrs für Pohlheim Süd

- | | | |
|--------|--|-------------------|
| TOP 9 | Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 13. Juni 2017 betr. Wiedereinführung des Freiwilligen Polizeidienstes (FPD) | A-142/2016-2021 |
| TOP 10 | Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 18. Juni 2017 betr. wiederkehrende Straßenausbaubeiträge | A-143/2016-2021 |
| TOP 11 | Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung | STV-138/2016-2021 |
| TOP 12 | Mitteilungen | |
| TOP 13 | Anfragen | |

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel eröffnet die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Sie begrüßt die Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder, die Zuhörer, die Presse und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Sie nimmt die Gelegenheit wahr und gratuliert den Stadtverordneten Reinhard Peter und Erich Klotz sowie Stadtrat Kevin Engel nachträglich zum Geburtstag.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel teilt mit, dass der Ältestenrat im Vorfeld die Reihenfolge der Tagesordnung erörtert und Einvernehmen bestanden habe, TOP 11 vorzuziehen und nach TOP 2 zu behandeln. Des Weiteren sei folgende Zuordnung festgelegt worden:

Teil A (Punkte ohne Aussprache): TOP 3

Teil B (Punkte mit Aussprache): TOP 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

Bürgermeister Udo Schöffmann beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 11 in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werde.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames–Postel lässt über den Antrag wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
29 Ja-Stimmen (13 CDU, 10 SPD, 5 FW, 1 FDP)
4 Nein-Stimmen (4 Grüne)

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 29. Mai 2017

Gegen die Niederschrift vom 29. Mai 2017 werden keine Einwände erhoben. Sie gilt somit als festgestellt.

Stadtrat Nohman Nohman ist im Sitzungssaal anwesend.

**TOP 3 Bebauungsplan Nr. 8 "Beune" im Stadtteil Holzheim;
Einstellung des Bauleitplanverfahrens
Vorlage: STV-137/2016-2021**

StV Michael Wagner berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 8 „Beune“ im Stadtteil Holzheim einzustellen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
 31 Ja-Stimmen (13 CDU, 8 SPD, 5 FW, 4 Grüne, 1 FDP)
 2 Enthaltungen (2 SPD)

Es erfolgt eine Sitzungspause von 21:00 Uhr bis 21:10 Uhr. Danach wird die Sitzung wie folgt fortgesetzt.

**TOP 4 Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung)
Vorlage: STV-130/2016-2021**

StV Lorenz Diehl und StV Reinhard Peter berichten aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie dem Haupt- und Finanzausschuss:

Von den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD werden Änderungsanträge zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegt und begründet.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt folgende Änderung der Kostenbeitragssatzung:

1. § 2a Ziff. 2. Absatz 2:
„Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen...“
Ergänzen durch: „Nicht Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind Geschwisterkinder des Kindes, soweit für diese § 2a Ziff. 3 nicht in Anwendung gebracht wird. Nicht Haushaltsangehörige sind des Weiteren Geschwister des oder der Erziehungsberechtigten, soweit diese im Haushalt leben. Nicht Haushaltsangehörige sind drittens die Großeltern des Kindes, soweit diese im Haushalt leben.“
2. § 2a Ziff. 6
Ändern: „Die Stadt Pohlheim behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben durchzuführen. Der ...“
3. § 2a Neue Ziffer 8 einfügen:
Der Bescheid über die Ermäßigung gilt 12 Monate ab Antragsdatum. Reicht der Antragsteller keine Unterlagen ein, um erneut die Ermäßigung zu erreichen, ändert sich der Kostenbeitrag automatisch auf den vollen Kostenbeitrag nach § 2.“

Die SPD-Fraktion beantragt, sämtliche in § 2 der Satzungsvorlage aufgeführten Kostenbeiträge derart neu zu fassen, dass die Höhe der Kostenbeiträge auf den Stand Oktober 2016 zurückgesetzt werden. Kostenbeiträge für Betreuungsangebote, die in der „Oktober-2016-

Satzung“ noch nicht ausgewiesen worden sind, sollen in adäquater Höhe zum Kostenniveau Oktober 2016 dargestellt werden.

Des Weiteren beantragt die SPD-Fraktion, von einer Neufassung abzusehen und damit § 2 a der Satzung in der Fassung vom 18.11.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017) bestehen zu lassen.

Nach eingehender Beratung lässt Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel zunächst über folgende Anträge der SPD-Fraktion abstimmen:

Die SPD-Fraktion beantragt, sämtliche in § 2 der Satzungsvorlage aufgeführten Kostenbeiträge derart neu zu fassen, dass die Höhe der Kostenbeiträge auf den Stand Oktober 2016 zurückgesetzt werden. Kostenbeiträge für Betreuungsangebote, die in der „Oktober-2016-Satzung“ noch nicht ausgewiesen worden sind, sollen in adäquater Höhe zum Kostenniveau Oktober 2016 dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
10 Ja-Stimmen (10 SPD)
18 Nein-Stimmen (13 CDU, 5 FW)
5 Enthaltungen (4 Grüne, 1 FDP)

Antrag der SPD-Fraktion, von einer Neufassung abzusehen und damit § 2 a der Satzung in der Fassung vom 18.11.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017) bestehen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
14 Ja-Stimmen (10 SPD, 4 Grüne)
18 Nein-Stimmen (13 CDU, 5 FW)
1 Enthaltung (1 FDP)

Anschließend lässt Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel über folgende Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen:

1. § 2a Ziff. 2. Absatz 2:
„Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen...“
Ergänzen durch: „Nicht Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind Geschwisterkinder des Kindes, soweit für diese § 2a Ziff. 3 nicht in Anwendung gebracht wird. Nicht Haushaltsangehörige sind des Weiteren Geschwister des oder der Erziehungsberechtigten, soweit diese im Haushalt leben. Nicht Haushaltsangehörige sind drittens die Großeltern des Kindes, soweit diese im Haushalt leben.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
15 Ja-Stimmen (10 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
17 Nein-Stimmen (13 CDU, 4 FW)
1 Enthaltung (1 FW)

2. § 2a Ziff. 6
Ändern: „Die Stadt Pohlheim behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben durchzuführen. Der ...“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

3. § 2a Neue Ziffer 8 einfügen:
Der Bescheid über die Ermäßigung gilt 12 Monate ab Antragsdatum. Reicht der Antragsteller keine Unterlagen ein, um erneut die Ermäßigung zu erreichen, ändert sich der Kostenbeitrag automatisch auf den vollen Kostenbeitrag nach § 2.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
20 Ja-Stimmen (10 SPD, 5 FW, 4 Grüne, 1 FDP)
13 Nein-Stimmen (13 CDU)

Abschließend wird über die Verwaltungsvorlage unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen abgestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung):

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung)

Auf Grund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 22, 22a und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 29.06.2017 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 - Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Pohlheim haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Die Beiträge gliedern sich in
 - a) Kostenbeitrag
 - b) Verpflegungsentgelt
 - c) Kostenbeitrag für Zukaufstunden in den Kindertageseinrichtungen
6. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen nach den tat-

sächlich eingenommenen Mahlzeiten in der Kindertageseinrichtung erhoben. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

7. Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertageseinrichtungen mit erweiterter Öffnungszeit wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 - Kostenbeiträge

1. Der Kostenbeitrag für Kinder ab drei Jahren beträgt
- 1.1 Ab 1. Januar 2017
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1.1.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 132,00 €/Monat |
| 1.1.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 92,00 €/Monat |
| 1.1.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 157,00 €/Monat |
| 1.1.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 198,00 €/Monat |
| 1.1.5 | für die Benutzung ganztags | 229,00 €/Monat |
| 1.1.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 49,00 €/Monat |
| 1.1.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 39,00 €/Monat |
- 1.2 Ab 1. Januar 2018
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1.2.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 139,00 €/Monat |
| 1.2.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 97,00 €/Monat |
| 1.2.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 165,00 €/Monat |
| 1.2.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 208,00 €/Monat |
| 1.2.5 | für die Benutzung ganztags | 241,00 €/Monat |
| 1.2.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 52,00 €/Monat |
| 1.2.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 41,00 €/Monat |
- 1.3 Ab 1. Januar 2019
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1.3.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 146,00 €/Monat |
| 1.3.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 102,00 €/Monat |
| 1.3.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 174,00 €/Monat |
| 1.3.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 219,00 €/Monat |
| 1.3.5 | für die Benutzung ganztags | 254,00 €/Monat |
| 1.3.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 55,00 €/Monat |
| 1.3.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 44,00 €/Monat |
- 1.4 Ab 1. Januar 2020
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1.4.1 | für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr | 154,00 €/Monat |
| 1.4.2 | für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 107,00 €/Monat |
| 1.4.3 | für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr | 183,00 €/Monat |
| 1.4.4 | für die Benutzung vor- und nachmittags | 230,00 €/Monat |
| 1.4.5 | für die Benutzung ganztags | 267,00 €/Monat |
| 1.4.6 | für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr | 58,00 €/Monat |
| 1.4.7 | für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr | 47,00 €/Monat |
- 1.5 Ab 1. Januar 2021

1.5.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	162,00 €/Monat
1.5.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	113,00 €/Monat
1.5.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	193,00 €/Monat
1.5.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	242,00 €/Monat
1.5.5	für die Benutzung ganztags	281,00 €/Monat
1.5.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	61,00 €/Monat
1.5.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	50,00 €/Monat

2. Der Kostenbeitrag für Kinder unter drei Jahren beträgt

2.1 Ab 1. Januar 2017

2.1.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	158,00 €/Monat
2.1.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	110,00 €/Monat
2.1.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	188,00 €/Monat
2.1.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	238,00 €/Monat
2.1.5	für die Benutzung ganztags	275,00 €/Monat
2.1.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	59,00 €/Monat
2.1.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	47,00 €/Monat

2.2 Ab 1. Januar 2018

2.2.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	167,00 €/Monat
2.2.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	116,00 €/Monat
2.2.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	198,00 €/Monat
2.2.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	250,00 €/Monat
2.2.5	für die Benutzung ganztags	290,00 €/Monat
2.2.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	63,00 €/Monat
2.2.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	50,00 €/Monat

2.3 Ab 1. Januar 2019

2.3.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	176,00 €/Monat
2.3.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	122,00 €/Monat
2.3.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	209,00 €/Monat
2.3.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	263,00 €/Monat
2.3.5	für die Benutzung ganztags	305,00 €/Monat
2.3.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	66,00 €/Monat
2.3.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	53,00 €/Monat

2.4 Ab 1. Januar 2020

2.4.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	185,00 €/Monat
2.4.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	129,00 €/Monat
2.4.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	220,00 €/Monat
2.4.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	276,00 €/Monat
2.4.5	für die Benutzung ganztags	321,00 €/Monat
2.4.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	70,00 €/Monat
2.4.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	57,00 €/Monat

2.5 Ab 1. Januar 2021

2.5.1	für die Benutzung vormittags von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr	195,00 €/Monat
2.5.2	für die Benutzung nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	136,00 €/Monat

2.5.3	für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	232,00 €/Monat
2.5.4	für die Benutzung vor- und nachmittags	291,00 €/Monat
2.5.5	für die Benutzung ganztags	338,00 €/Monat
2.5.6	für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	74,00 €/Monat
2.5.7	für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr	60,00 €/Monat

3. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.

4. Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 6 Abs. 4 u. 5 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim) beträgt für

4.1	Kinder ab drei Jahren	
4.1.1	Ab 1. Januar 2017	6,00 €
4.1.2	Ab 1. Januar 2018	7,00 €
4.1.3	Ab 1. Januar 2019	8,00 €
4.1.4	Ab 1. Januar 2020	9,00 €
4.1.5	Ab 1. Januar 2021	10,00 €
4.2	Kinder unter drei Jahren	
4.2.1	Ab 1. Januar 2017	7,00 €
4.2.2	Ab 1. Januar 2018	9,00 €
4.2.3	Ab 1. Januar 2019	10,00 €
4.2.4	Ab 1. Januar 2020	11,00 €
4.2.5	Ab 1. Januar 2021	12,00 €

§ 2a - Ermäßigung der Kostenbeiträge

1. Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag einen ermäßigten Kostenbeitrag wie folgt:

1.1 Für Kinder ab drei Jahren

1.1.1 Ab 1. Januar 2017

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
---	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	123,00	86,00	148,00	183,00	211,00
50.000,00 €	117,00	81,00	140,00	174,00	201,00
40.000,00 €	111,00	77,00	133,00	167,00	191,00
30.000,00 €	107,00	74,00	127,00	159,00	182,00
20.000,00 €	103,00	72,00	122,00	153,00	175,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
---	---------------------------------------	---

60.000,00 €	47,00	37,00
50.000,00 €	44,00	34,00
40.000,00 €	41,00	31,00
30.000,00 €	39,00	29,00

20.000,00 € 37,00 27,00

1.1.2 Ab 1. Januar 2018

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	130,00	90,00	156,00	193,00	222,00
50.000,00 €	123,00	86,00	147,00	183,00	212,00
40.000,00 €	117,00	81,00	140,00	176,00	201,00
30.000,00 €	113,00	79,00	134,00	167,00	192,00
20.000,00 €	109,00	76,00	129,00	161,00	184,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	50,00	39,00
50.000,00 €	47,00	36,00
40.000,00 €	44,00	33,00
30.000,00 €	41,00	31,00
20.000,00 €	39,00	29,00

1.1.3 Ab 1. Januar 2019

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	137,00	95,00	164,00	203,00	234,00
50.000,00 €	130,00	90,00	155,00	193,00	223,00
40.000,00 €	123,00	86,00	147,00	185,00	212,00
30.000,00 €	119,00	83,00	141,00	176,00	202,00
20.000,00 €	115,00	80,00	136,00	170,00	194,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	53,00	41,00
50.000,00 €	50,00	38,00
40.000,00 €	47,00	35,00
30.000,00 €	44,00	33,00
20.000,00 €	41,00	31,00

1.1.4 Ab 1. Januar 2020

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	144,00	100,00	173,00	214,00	246,00
50.000,00 €	137,00	95,00	163,00	203,00	235,00
40.000,00 €	130,00	90,00	155,00	195,00	223,00
30.000,00 €	125,00	87,00	149,00	185,00	213,00
20.000,00 €	121,00	84,00	143,00	179,00	204,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	56,00	44,00
50.000,00 €	53,00	40,00
40.000,00 €	50,00	37,00
30.000,00 €	47,00	35,00
20.000,00 €	44,00	33,00

1.1.5 Ab 1. Januar 2021

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

60.000,00 €	152,00	106,00	182,00	225,00	259,00
50.000,00 €	144,00	100,00	172,00	214,00	247,00
40.000,00 €	137,00	95,00	163,00	205,00	235,00
30.000,00 €	132,00	92,00	157,00	195,00	224,00
20.000,00 €	128,00	89,00	151,00	188,00	215,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

	Ziffer 1f 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1g 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--	---------------------------------------	---

60.000,00 €	59,00	47,00
50.000,00 €	56,00	42,00
40.000,00 €	53,00	39,00
30.000,00 €	50,00	37,00
20.000,00 €	47,00	35,00

1.2 Für Kinder unter drei Jahren

1.2.1 Ab 1. Januar 2017

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen

	Ziffer 1a nur vor- mittags	Ziffer 1b nur nach- mittags	Ziffer 1c 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1d vor- und nachmittags	Ziffer 1e ganztags
--	----------------------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------------	-----------------------

(Abs. 2) bis

60.000,00 €	148,00	103,00	173,00	220,00	253,00
50.000,00 €	140,00	97,00	168,00	209,00	241,00
40.000,00 €	133,00	93,00	160,00	200,00	229,00
30.000,00 €	128,00	89,00	152,00	191,00	218,00
20.000,00 €	124,00	86,00	146,00	184,00	210,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1f	Ziffer 1g
6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

60.000,00 €	56,00	44,00
50.000,00 €	53,00	41,00
40.000,00 €	49,00	37,00
30.000,00 €	47,00	35,00
20.000,00 €	44,00	32,00

1.2.2 Ab 1. Januar 2018

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1a	Ziffer 1b	Ziffer 1c	Ziffer 1d	Ziffer 1e
nur vor- mittags	nur nach- mittags	7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	vor- und nachmittags	ganztags

60.000,00 €	156,00	109,00	188,00	232,00	267,00
50.000,00 €	148,00	103,00	177,00	220,00	255,00
40.000,00 €	141,00	98,00	168,00	212,00	242,00
30.000,00 €	136,00	95,00	161,00	201,00	231,00
20.000,00 €	131,00	91,00	155,00	194,00	221,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1f	Ziffer 1g
6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

60.000,00 €	60,00	47,00
50.000,00 €	57,00	44,00
40.000,00 €	53,00	40,00
30.000,00 €	50,00	38,00
20.000,00 €	47,00	35,00

1.2.3 Ab 1. Januar 2019

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1a	Ziffer 1b	Ziffer 1c	Ziffer 1d	Ziffer 1e
nur vor- mittags	nur nach- mittags	7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	vor- und nachmittags	ganztags

60.000,00 €	165,00	115,00	197,00	244,00	281,00
50.000,00 €	156,00	109,00	186,00	232,00	268,00
40.000,00 €	148,00	103,00	177,00	222,00	255,00
30.000,00 €	143,00	99,00	170,00	212,00	243,00
20.000,00 €	138,00	96,00	164,00	204,00	233,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1f
6:00 Uhr bis 7:15 Uhr

Ziffer 1g
17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

60.000,00 €	64,00	50,00
50.000,00 €	60,00	46,00
40.000,00 €	57,00	42,00
30.000,00 €	53,00	40,00
20.000,00 €	50,00	38,00

1.2.4 Ab 1. Januar 2020

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1a
nur vormittags

Ziffer 1b
nur nachmittags

Ziffer 1c
7:15 Uhr bis 14:00 Uhr

Ziffer 1d
vor- und nachmittags

Ziffer 1e
ganztags

60.000,00 €	173,00	120,00	208,00	257,00	296,00
50.000,00 €	165,00	115,00	196,00	244,00	282,00
40.000,00 €	156,00	109,00	186,00	234,00	268,00
30.000,00 €	150,00	104,00	179,00	222,00	256,00
20.000,00 €	146,00	102,00	172,00	215,00	245,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1f
6:00 Uhr bis 7:15 Uhr

Ziffer 1g
17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

60.000,00 €	68,00	53,00
50.000,00 €	64,00	48,00
40.000,00 €	60,00	45,00
30.000,00 €	57,00	42,00
20.000,00 €	53,00	40,00

1.2.5 Ab 1. Januar 2021

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1a
nur vormittags

Ziffer 1b
nur nachmittags

Ziffer 1c
7:15 Uhr bis 14:00 Uhr

Ziffer 1d
vor- und nachmittags

Ziffer 1e
ganztags

60.000,00 €	183,00	127,00	219,00	270,00	311,00
50.000,00 €	173,00	120,00	207,00	257,00	297,00
40.000,00 €	165,00	115,00	196,00	246,00	282,00
30.000,00 €	159,00	111,00	189,00	234,00	269,00
20.000,00 €	154,00	107,00	182,00	226,00	258,00

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Abs. 2) bis

Ziffer 1f
6:00 Uhr bis 7:15 Uhr

Ziffer 1g
17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

60.000,00 €	71,00	57,00
50.000,00 €	68,00	51,00

<u>40.000,00 €</u>	<u>64,00</u>	<u>47,00</u>
<u>30.000,00 €</u>	<u>60,00</u>	<u>45,00</u>
20.000,00 €	57,00	42,00

- Als nach Absatz 1 maßgebliches Jahreseinkommen gilt das Bruttojahreseinkommen der/des Erziehungsberechtigten sowie des Kindes und aller Familienangehörigen, die mit dem Kind in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Familie ist im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, in der das oder die Kind/er zusammen mit den Erziehungsberechtigten leben.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Haushaltsangehörigen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind grundsätzlich die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann auf Antrag das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Der Nachweis dieses Einkommens wird mit Vorlage des Steuerbescheides des vorangegangenen Jahres geführt.

Die Nachweispflicht für die Berechtigung der Ermäßigung obliegt dem Antragsteller.

- Von diesen Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht.
- Kostenbeitragspflichtige (§ 1) können die Ermäßigung nach § 2a jederzeit schriftlich beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Festsetzung der Kostenbeiträge ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Antragstellung erfolgt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 2a, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.
- Kostenbeitragspflichtige (§ 1) haben relevante Änderungen bezüglich der Ermäßigung, insbesondere zum Einkommen oder zur Kinderanzahl, unverzüglich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen. Eine Berücksichtigung bei der Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt ab dem Monat, in dem die Änderungen mitgeteilt und nachgewiesen werden.
- Die Stadt Pohlheim behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben durchzuführen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
- Wird von der Stadt Pohlheim festgestellt, dass die Angaben der Kostenbeitragspflichtigen nicht richtig waren bzw. sich geändert haben und hierüber keine Meldung erfolgte, so wird der Kostenbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Weiterhin ist ein Säumniszuschlag von 25 % auf die erhobene Differenz zu zahlen.
- Der Bescheid über die Ermäßigung gilt 12 Monate ab Antragsdatum. Reicht der Antragsteller keine Unterlagen ein, um erneut die Ermäßigung zu erreichen, ändert

sich der Kostenbeitrag automatisch auf den vollen Kostenbeitrag nach § 2.

§ 2b - Begrenzung der Kostenbeiträge bei mehreren Kindern

1. Liegt das maßgebliche Jahreseinkommen gemäß § 2a bis 60.000,00 € und besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, wird der Kostenbeitrag auf den höchsten ungekürzten Kostenbeitrag, der nach dieser Satzung für die Betreuung eines der Kinder zutrifft, begrenzt.
2. Überschreitet das maßgebliche Jahreseinkommen gemäß § 2a 60.000,00 € und besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, werden die jeweils niedrigeren der Kostenbeiträge, abhängig vom Umfang der Betreuungszeit der Kinder, die nach dieser Satzung entstehen, um 50% ermäßigt.

§ 2c - Befreiung von den Kostenbeiträgen in den Fällen der §§ 2, 2a und 2b

1. Soweit und solange das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung.
2. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 1. Januar 2007.
3. Die Freistellung bezieht sich auf das Regel-Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags oder nur nachmittags). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuung bis 14.00 Uhr, Ganztagsbetreuung, Vor- und Nachmittagsbetreuung, zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr und von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ist weiterhin von den Kostenbeitragspflichtigen zu entrichten.
4. Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Kostenbeiträge zu erstatten.
5. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
6. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
7. Liegen für ein Kind die Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 vor, zählt es bei der Berechnung der Kostenbeiträge im Rahmen der Geschwisterkindregelung laut § 2b nicht mit und wird nicht berücksichtigt.

§ 2d - Ausführungsbestimmungen

Soweit es im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften des § 2 erforderlich ist, legt der Magistrat Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung fest.

§ 2e - Einwohner

Die Paragraphen 2a bis 2c sind nur anzuwenden, wenn sowohl das angemeldete Kind, als auch mind. ein Erziehungsberechtigter ihren Hauptwohnsitz in Pohlheim haben.

§ 2f - Nachrangigkeit

Die einkommensabhängige Festsetzung der Kostenbeiträge nach dieser Satzung ist nachrangig gegenüber Gewährungen von Zuschüssen anderer, dem selben Zweck dienender Leistungen, z. B. Zuschüsse zu den Betreuungskosten gem. § 14 b BAföG, gem. § 83 Abs. 1 Nr. 4 SGB III Kinderbetreuungskosten in Verbindung mit § 87 SGB III und Arbeitgebern usw. Der festgesetzte Kostenbeitrag wird in diesen Fällen bestehend aus von den Kostenbeitragspflichtigen einkommensabhängigen zu zahlenden Kostenbeiträgen zzgl. der jeweiligen Zuschussleistung erhoben, höchstens jedoch die der Betreuungsform maßgebliche Höchstgebühr.

§ 3 - Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse MitteSüd auf Grund einer Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrages für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 - Übernahme der Kostenbeiträge

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
18 Ja-Stimmen (13 CDU, 5 FW)
14 Nein-Stimmen (10 SPD, 4 Grüne)
1 Enthaltung (1 FDP)

**TOP 5 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung)
Vorlage: STV-131/2016-2021**

StV Lorenz Diehl und StV Reinhard Peter berichten aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie dem Haupt- und Finanzausschuss:

Von der SPD-Fraktion werden folgende Änderungsanträge zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegt:

- § 5 Pkt. 3 Satz 1 der Satzungsvorlage „kann“ durch „soll“ ersetzen.
- § 5 Abs. 3 Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden, **sollen** bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenndas Wort „kann“ ersetzen durch „soll“
- § 6 Pkt. 7 Ziff. 1 wie in der Vorlage
Als Ziff. 2 einfügen:
Die Anzahl der Schließungstage nach Pkt. 6.3 wird auf 30 Tage pro Jahr begrenzt. Für den Fall, dass die Schließung 30 Tage überschreitet, sind die Kostenbeiträge anteilig zurückzuzahlen.
Die Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit Regelungen zur Kostenerstattung für die ersten 30 Schließungstage beschließen.
- § 9 Pkt.1 Satz 1 bleibt.
Danach wird angefügt: „Die Sprechstunden der Leitung werden durch Aushang den Eltern mitgeteilt.“

Nach Begründung wird über die Anträge wie folgt abgestimmt:

- § 5 Pkt. 3 Satz 1 der Satzungsvorlage „kann“ durch „soll“ ersetzen.
- § 5 Abs. 3 Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden, **sollen** bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenndas Wort „kann“ ersetzen durch „soll“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
14 Ja-Stimmen (10 SPD, 3 Grüne, 1 FDP)
19 Nein-Stimmen (13 CDU, 5 FW, 1 Grüne)

- § 6 Pkt. 7 Ziff. 1 wie in der Vorlage
Als Ziff. 2 einfügen:

Die Anzahl der Schließungstage nach Pkt. 6.3 wird auf 30 Tage pro Jahr begrenzt. Für den Fall, dass die Schließung 30 Tage überschreitet, sind die Kostenbeiträge anteilig zurückzuzahlen.
Die Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit Regelungen zur Kostenerstattung für die ersten 30 Schließungstage beschließen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
15 Ja-Stimmen (10 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
18 Nein-Stimmen (13 CDU, 5 FW)

- § 9 Pkt. 1 Satz 1 bleibt.
Danach wird angefügt: „Die Sprechstunden der Leitung werden durch Aushang den Eltern mitgeteilt.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
15 Ja-Stimmen (10 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
18 Nein-Stimmen (13 CDU, 5 FW)

Anschließend fasst die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung)“:

„Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung)“

Auf Grund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 22, 22a und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 29.06.2017 nachstehende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Pohlheim unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.
2. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

1. Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Pohlheim ihre Hauptwohnung i. S. des Melderechts haben,
 - 1.1 vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und
 - 1.2 vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung offen.
2. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Pohlheim auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 4 - Aufnahmeantrag

1. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung und einem anschließend stattfindenden persönlichen Gespräch mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt, entschieden; sie erfolgt grundsätzlich zum Monatsersten.
2. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.

§ 5 - Aufnahmekriterien

1. Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
2. Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und das Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird.

3. Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
4. Die Ganztagsplätze und die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
6. Ortsfremde Kinder können grds. nur in die Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
7. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 - Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen sind grundsätzlich an Werktagen montags bis freitags in der Zeit zwischen 7:15 Uhr und 13:00 Uhr geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, erweiterte Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
3. Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
4. In den Kindertageseinrichtungen mit einer erweiterten Öffnungszeit können bei freier Platzkapazität je nach Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. Die Zukaufmöglichkeit besteht nur für volle Stunden im Rahmen der jeweils in der Einrichtung zur Verfügung stehenden längst möglichen Öffnungszeit.
5. Der Zukauf von Betreuungsstunden erfolgt über eine Familienzeitkarte. Die Familienzeitkarte ist bei der Stadtverwaltung erhältlich. Die Nutzung der Familienzeitkarte beschränkt sich nur auf Einzelfälle und ist von der täglich vorhandenen Platzkapazität abhängig. Die Inanspruchnahme wird über die Leitung der entsprechenden Kindertageseinrichtung abgewickelt und ist frühzeitig, in der Regel spätestens am Vortag bis 12:00 Uhr, abzusprechen. Ein Rechtsanspruch auf Einlösung besteht nicht. (Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung).
6. Die Tageseinrichtungen können aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - 6.1 Während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen bis zu drei Wochen.
 - 6.2 In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, wobei der Magistrat ermächtigt wird, je nach Lage der Feiertage die Schließungszeit zu verlängern.

- 6.3 Wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt, Streiks und vergleichbaren Gründen.
7. Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen.
8. Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch schriftliche Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten und/oder durch Aushang in den Tageseinrichtungen und/oder durch Veröffentlichung in den Pohlheimer Nachrichten, Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim.

§ 7 - Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

1. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
2. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass sie über die empfohlenen Schutzimpfungen umfassend informiert worden sind und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Eltern werden bei Aufnahme des Kindes seitens der Stadt in geeigneter Weise darüber informiert, dass in den Kindertageseinrichtungen auch nicht geimpfte Kinder aufgenommen werden.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 8 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Kinder sollen die Tageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr bzw. bei Nachmittagsbetreuung bis spätestens 14:00 Uhr eintreffen. Die Kinder müssen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abgeholt sein; im Falle des wiederholten Verstoßes gegen diese Bestimmung ist die Stadt berechtigt, die diesbezüglich entstandenen Kosten auf Basis der Kostenbeiträge für Zukaufstunden zu erheben.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Tageseinrichtung pünktlich wieder ab.
3. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
4. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung

tung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.

5. Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2. Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Wiederaufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
6. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtung nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 8:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
7. Wird von dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9 - Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

1. Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 10 - Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Mitbestimmung der Eltern bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Pohlheim bestimmt.

§ 11 - Versicherung

1. Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 - Kostenbeiträge

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 - Abmeldung

1. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats

bei der Stadtverwaltung Pohlheim vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

2. Ummeldungen (Änderungen der Betreuungszeit oder Änderung der Einrichtung) innerhalb der Stadt Pohlheim sind, sofern der gewünschte Platz zur Verfügung steht, grundsätzlich jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.
3. Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Werden die Kostenbeiträge zweimal in Folge oder zweimal innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 - Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - 1.1 Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - 1.2 Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - 1.3. Rechtsgrundlage für die Speicherung: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
2. Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.
3. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Pohlheim (Benutzungssatzung) tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim in der am 25. April 2008 geltenden Fassung außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
18 Ja-Stimmen (13 CDU, 5 FW)
13 Nein-Stimmen (10 SPD, 2 Grüne, 1 FDP)
2 Enthaltungen (2 Grüne)

TOP 6 Einrichtung eines Waldkindergartens
Vorlage: STV-136/2016-2021

StV Lorenz Diehl und StV Reinhard Peter berichten aus dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport sowie dem Haupt- und Finanzausschuss.

StV Peter Alexander stellt für die SPD-Fraktion folgenden Ergänzungsantrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Einrichtung einer Waldkindergartengruppe „Rocky Hill“ unter der Trägerschaft der Lebenshilfe zum 1. März 2018 einzuführen.

In diesem Zusammenhang neugefasste Verträge sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender Verträge mit der Lebenshilfe sind vorab dem HFA und SKS und sodann der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Seitens der CDU-Fraktion beantragt StV Jung folgende Formulierung des Beschlusses:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Einrichtung einer Waldkindergartengruppe „Rocky Hill“ unter der Trägerschaft der Lebenshilfe zum 1. März 2018 einzuführen.

In diesem Zusammenhang sind alle neugefassten Verträge mit einem Träger sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender Verträge nach Abschluss dem HFA zur Kenntnis zu geben.“

Nach eingehender Beratung lässt Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion wie folgt abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit abgelehnt
15 Ja-Stimmen (10 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
16 Nein-Stimmen (13 CDU, 3 FW)
2 Enthaltungen (2 FW)

StV Peter Alexander beantragt, über Satz 1 und 2 des Antrages der CDU-Fraktion getrennt abzustimmen.

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel lässt anschließend über folgenden Beschlussvorschlag getrennt abstimmen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Einrichtung einer Waldkindergartengruppe „Rocky Hill“ unter der Trägerschaft der Lebenshilfe zum 1. März 2018 einzuführen.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
31 Ja-Stimmen (13 CDU, 8 SPD, 5 FW, 4 Grüne, 1 FDP)
2 Nein-Stimmen (2 SPD)

„In diesem Zusammenhang sind alle neugefassten Verträge mit einem Träger sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender Verträge nach Abschluss dem HFA zur Kenntnis zu geben.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
21 Ja-Stimmen (13 CDU, 4 FW, 3 Grüne, 1 FDP)
10 Nein-Stimmen (10 SPD)
2 Enthaltungen (1 FW, 1 Grüne)

**TOP 7 Antrag der CDU-Fraktion vom 8. Juni 2017 betr. Bau eines öffentlichen Bolzplatzes auf dem Grüninger Sportplatzgelände
Vorlage: A-140/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird gebeten mit den Verantwortlichen vom FC Grünigen verbindlich zu klären, ob und wann die Soccerhalle realisiert wird.
2. Der Magistrat wird außerdem gebeten den Bau eines öffentlich zugänglichen Bolzplatzes auf dem Sportplatzgelände so umzusetzen, damit im Frühjahr 2018 eine Nutzung möglich ist.“

Nach Antragsbegründung durch StV Bodo Marsteller stellt StV Eckart Hafemann seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, den Wortlaut des CDU-Antrages um folgenden Punkt zu ergänzen:

- „3. Der Magistrat wird außerdem gebeten, in allen Stadtteilen, die über keinen Bolzplatz verfügen, entsprechende Einrichtungen zu schaffen.“

Nach ausführlicher Diskussion bittet StV Eckart Hafemann, den Wortlaut des 3. Punktes wie folgt zu ändern:

- „3. Der Magistrat wird außerdem gebeten, in allen Stadtteilen, die über keinen Bolzplatz verfügen, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Einrichtungen entstehen.“

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird gebeten mit den Verantwortlichen vom FC Grünigen verbindlich zu klären, ob und wann die Soccerhalle realisiert wird.
2. Der Magistrat wird außerdem gebeten den Bau eines öffentlich zugänglichen Bolzplatzes auf dem Sportplatzgelände so umzusetzen, damit im Frühjahr 2018 eine Nutzung möglich ist.
3. Der Magistrat wird außerdem gebeten, in allen Stadtteilen, die über keinen Bolzplatz verfügen, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Einrichtungen entstehen.“

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
30 Ja-Stimmen (12 CDU, 10 SPD, 4 FW, 4 Grüne)
1 Nein-Stimme (1 FW)
2 Enthaltungen (1 CDU, 1 FDP)

**TOP 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 8. Juni 2017 betr. Verbesserung des Personennahverkehrs für Pohlheim Süd
Vorlage: A-141/2016-2021**

„Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird um Prüfung gebeten, wie das Angebot des Anruflinientaxis für die südlichen Stadtteile verbessert werden kann und welche Kosten damit verbunden sind.
2. Der Magistrat wird außerdem gebeten, die alternative Einrichtung eines sog. Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrern zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung von Pohlheim-Süd zu prüfen.
3. Der Magistrat wird gebeten, bei den Marktbetreibern in der „Neuen Mitte“ abzufragen, ob diese einen sog. Hol- und Bring-Service zu festgelegten Zeiten für die südlichen Stadtteile einrichten können/wollen.“

Nach Antragbegründung durch StV Lorenz Diehl berichtet StV Michael Wagner aus dem Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

StV Sabine Scheele Brenne trägt folgenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor und begründet diesen:

„neuer Punkt 1: Der Magistrat wird aufgefordert, sich mit Nachdruck für eine zeitnahe Fortschreibung des Nahverkehrsplans einzusetzen. Er soll dabei besonders eine bessere Andienung der neuen Mitte sowie der südlichen Stadtteile einfordern.

Die bisherigen Punkte 1 – 3 werden neu zu den Punkten 2-4, bleiben aber unverändert.“

Nach eingehender Diskussion wird über den Ergänzungsantrag in getrennter Abstimmung wie folgt abgestimmt:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, sich mit Nachdruck für eine zeitnahe Fortschreibung des Nahverkehrsplans einzusetzen. Er soll dabei besonders eine bessere Andienung der Neuen Mitte sowie der südlichen Stadtteile einfordern.

Abstimmungsergebnis Einstimmig beschlossen

2. Der Magistrat wird um Prüfung gebeten, wie das Angebot des Anruflinientaxis für die südlichen Stadtteile verbessert werden kann und welche Kosten damit verbunden sind.

Abstimmungsergebnis Einstimmig beschlossen

3. Der Magistrat wird außerdem gebeten, die alternative Einrichtung eines sog. Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrern zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung von Pohlheim-Süd zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
23 Ja-Stimmen (13 CDU, 5 SPD, 5 FW)
7 Nein-Stimmen (3 SPD, 4 Grüne)
3 Enthaltungen (2 SPD, 1 FDP)

4. Der Magistrat wird gebeten, bei den Marktbetreibern in der „Neuen Mitte“ abzufragen, ob diese einen sog. Hol- und Bring-Service zu festgelegten Zeiten für die südlichen Stadtteile einrichten können/wollen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
23 Ja-Stimmen (13 CDU, 5 SPD, 5 FW)
5 Nein-Stimmen (4 Grüne, 1 FDP)
5 Enthaltungen (5 SPD)

**TOP 9 Antrag der Fraktionen CDU und FW vom 13. Juni 2017 betr. Wiedereinführung des Freiwilligen Polizeidienstes (FPD)
Vorlage: A-142/2016-2021**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktionen CDU und FW vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten bei der Stadt Laubach die Bereitschaft zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des FPD abzufragen.

Für den Fall, dass die Stadt Laubach eine Kooperation mit der Stadt Pohlheim anstrebt, ist der FPD unter Inanspruchnahme von Landesmitteln einzuführen. Der Zeitraum des Wirkens des FPD in der Stadt Pohlheim beschränkt sich maximal auf den Zeitraum der Förderung durch das Land. Der Leiter der Ordnungsbehörde legt der Stadtverordnetenversammlung im halbjährigen Turnus einen Tätigkeitsbericht des FPD vor.“

Nach Antragsbegründung durch StV Malke Aydin und anschließender Diskussion wird über den Antrag wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit beschlossen
17 Ja-Stimmen (13 CDU, 4 FW)
15 Nein-Stimmen (10 SPD, 4 Grüne, 1 FDP)
1 Enthaltung (1 FW)

Stadtverordnetenvorsteherin Anja Sames-Postel teilt mit Hinweis auf die Geschäftsordnung mit, die Tagesordnungspunkte 10, 12 und 13 aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr zu behandeln, wünscht eine erholsame Sommerpause und schließt die Sitzung.

Die Vorsitzende

Schriftführer

gez.

gez.

Anja Sames-Postel
Stadtverordnetenvorsteherin

Carsten Nowak